

## **POSITIONSPAPIER SABBATICAL FÜR LEHRPERSONEN**

Viele Kantone und Gemeinden ermöglichen ihren Lehrpersonen 3 bis 6 Monate dauernde Sabbaticals zur beruflichen und/oder persönlichen Weiterentwicklung. Ein Sabbatical ist meist mit der Verpflichtung zur Weiterarbeit für eine bestimmte Zeit verbunden und üblicherweise voll bezahlt.

Zum üblichen Angebot gehören:

- Praktika in anderen Berufswelten
- kantonale Intensivweiterbildung
- Sprachaufenthalte und Sprachlehrgänge
- Projekte
- Universitäre fachliche Weiterbildung (Gymnasium)

Sabbaticals werden bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern so begründet:

- Sicht- oder Perspektivenwechsel auf den eigenen Alltag, Einblicke in andere Gebiete
- Vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Fragen des eigenen Berufs (z. B. Kanton Zug)
- Erhalt der Gesundheit und Ausbalancieren des Energiehaushalts
- Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen, Ideen und Möglichkeiten für den Unterricht
- Positionierung der Unternehmung als attraktiver Arbeitgeber (z. B. Swisscom)

Nicht empfohlen wird ein Sabbatical, wenn sich bereits eine schwere Erschöpfung entwickelt hat (Laufbahnzentrum Stadt Zürich).

### **Positionen des LCH**

Der LCH fordert die Einrichtung von Sabbaticals für alle Lehrpersonen auf allen Stufen in der Schweiz. Es sollen folgende minimale Standards eingehalten werden:

1. Alle bisherigen Lehrtätigkeiten in der bisherigen Laufbahn werden angerechnet. Dazu gehören u.a. Tätigkeiten vor Mutterschaftsurlauben oder vor anderen Unterbrüchen, aus Teilzeitpensen sowie Tätigkeiten auf anderen Stufen und an früheren Arbeitsorten auch wenn sie in anderen Kantonen oder Gemeinden stattgefunden haben.
2. Ein Sabbatical dauert in der Regel 6 Monate, es wird nach jeweils 10 Jahren gewährt.
3. Die Anstellung wird im vollen Umfang und ohne jegliche Nachteile weiter geführt. Dazu gehören unter anderem Lohnfortzahlung, Pensionskassenbeiträge, Versicherungen, Stufenanpassungen, Klassen- oder Pensenzuteilungen.
4. Die Kosten für sogenannte Intensivweiterbildungen werden vom Arbeitgeber oder dem Kostenträger für das Sabbatical übernommen.
5. Die maximale weitere Unterrichtsverpflichtung nach dem Sabbatical im Gebiet des Kostenträgers beträgt drei Jahre.
6. Sabbaticals werden nach transparenten und kantonale einheitlichen Kriterien entschieden und in Zielvereinbarungen geregelt.
7. Überzeit- oder Ferienkompensationen, Altersentlastungen, längere Weiterbildungen oder Dienstaltersgeschenke werden unabhängig von Sabbaticals gewährt.

Zürich, 5. September 2012 / PrK LCH